

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Parchim GmbH (SWP)
zur Lieferung von City- bzw. Business-Strom in das Netz des Netzbetriebes der
Stadtwerke Parchim GmbH**
(Stand: 01.12.2006)

Soweit in den jeweiligen Sondervereinbarungen Geschäftsbedingungen nicht vereinbart sind, gilt für die Lieferung von Strom in das Netz des Netzbetriebes der Stadtwerke Parchim GmbH als vereinbart:

1. Voraussetzungen für die Lieferung von Strom

Die Lieferung setzt einen bestehenden, technisch geeigneten, Anschluss an das Netz des Netzbetriebes der Stadtwerke Parchim GmbH voraus.

Unabhängig von den nachstehenden und in der Sondervereinbarung getroffenen Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses mit dem Netzbetrieb der Stadtwerke Parchim GmbH.

2. Kündigung und Rücktritt

Die Stadtwerke Parchim GmbH sind in den Fällen nach § 19 Abs. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung –StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die dort genannten Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen.

Darüber hinaus ist die Stadtwerke Parchim GmbH zur fristlosen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn

- a) der Kunde trotz Mahnung mit zwei aufeinander folgenden Abschlagzahlungen in Verzug ist,
- b) der Kunde eine fällige Stromrechnung trotz Mahnung ganz oder teilweise in nicht unerheblicher Höhe nicht begleicht,
- c) die Zahlungsunfähigkeit des Kunden feststeht (u.a. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Ablehnung Insolvenzverfahrens mangels Masse) oder
- d) die Zwangsverwaltung über das Versorgungsobjekt angeordnet worden ist

und die Kündigung die Stadtwerke Parchim GmbH zwei Wochen vorher schriftlich angedroht hat.

3. Wechsel des Stromlieferanten

Für den Wechsel von der Stadtwerke Parchim GmbH zu einem anderen Stromlieferanten unter Einhaltung der Kündigungsfristen wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die Stadtwerke Parchim GmbH verpflichtet sich, die Vorgaben des § 14 StromNZV für einen zügigen Lieferantenwechsel zu beachten.

4. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird, soweit keine Ereignisse vorliegen, die einen anderen Zeitpunkt erfordern (z.B. Umzug, Einstellung der Versorgung aus anderen Gründen), in der Regel jährlich abgerechnet. Die Stadtwerke Parchim GmbH ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Die Stadtwerke Parchim GmbH erhebt nach den Maßgaben § 13 der StromGVV monatliche Abschlagszahlungen in gleich bleibender Höhe jeweils zum 15. eines jeden Monats. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf der Grundlage des bisherigen oder prognostizierten Verbrauchs unter Berücksichtigung der Preisentwicklung ermittelt und dem Kunden vor Fälligkeit mitgeteilt. Die Stadtwerke Parchim GmbH behält sich bei Preisänderungen vor, die Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

Die Endabrechnung wird zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Parchim GmbH die entstandenen Kosten (Mahn- und Inkassokosten, Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung) pauschal berechnen. Es gilt das Preisblatt für Pauschalberechnungen.

5. Preisinformationen

Die aktuellen Preisinformationen der Stadtwerke Parchim GmbH sind im Internet unter www.stadtwerke-parchim.de veröffentlicht bzw. können beim Kundenservice des Vertriebes bei den Stadtwerken, Ostring 38, 19370 Parchim (☎ 03871/623521) angefordert werden.

6. Haftung

Für Schäden, die dem Kunde infolge einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung entstehen, haftet der Netzbetreiber, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Für die Verletzung eigener Vertragspflichten haftet die Stadtwerke Parchim GmbH nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

7. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten notwendigen Daten von der Stadtwerke Parchim GmbH gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert werden.

8. Allgemeines

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und die Stadtwerke Parchim GmbH werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einzelnen nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt für das Vertragsverhältnis die StromGVV in der jeweiligen Fassung.

9. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sollten sich diese Rahmenbedingungen durch gesetzliche Veränderungen ändern, ist die Stadtwerke Parchim GmbH berechtigt, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Die Stadtwerke Parchim GmbH wird dem Kunden die Anpassung durch Pressemitteilung und im Internet unter www.stadtwerke-parchim.de veröffentlichen.

Die neuen Vertragsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht. Bei Unzumutbarkeit der Fortführung des Vertrages aufgrund der Änderungen können beide Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Monats, der dem Zugang der Änderung oder des Widerspruchs folgt, kündigen.